

## Corona-Virus - Aktuell für den Einzelhandel zu beachtende Regelungen

Derzeit weisen alle Landkreise und Kreisfreien Städte in Sachsen einen 7-Tage-Inzidenzwert von unter 10 auf. Lediglich die Kreisfreie Stadt Dresden hat am 19.07.2021 den Inzidenzwert von 10 leicht (10,2) überschritten. Insoweit ist die weitere Entwicklung der Inzidenzwerte zu beachten.

Die am 13. Juni 2021 geänderte Sächsische Corona-Schutz-Verordnung gilt vom **16. Juli 2021 bis einschließlich zum 28. Juli 2021**. Die Beschränkungen entfallen weitestgehend unter folgenden Voraussetzungen:

- **Inzidenz unter 10**

und

- das festgelegte **Maximum an belegten Krankenhausbetten** an durch mit Covid- 19- Erkrankten in der **Normalstation von 1.300** oder in der **Intensivstation von 420 Betten** im Freistaat Sachsen wird nicht erreicht.

Sofern o.g. Voraussetzungen vorliegen (**Inzidenz unter 10, Bettenkapazität nicht erreicht**) gelten für den Einzelhandel derzeit die folgenden Regelungen:

### 1. **Aufhebung der Maskenpflicht im Einzelhandel ab 16.07.2021**

Erreicht oder unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Werten den **Schwellenwert von 10**, entfällt gemäß § 3 Nr. 2 a. Sächsische Corona-Schutz-Verordnung die Maskenpflicht in Ladengeschäften und Märkten ab dem übernächsten Tag. **Zwingende Voraussetzung für den Wegfall der Maskenpflicht ist, dass ein Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten werden kann.** Diese Regelung gilt sowohl für Kunden als auch für das Personal.

Gemäß der Allgemeinverfügung Hygiene vom 16.07.2021 kann die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 Meter durch die Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft beispielsweise durch Reduzierung der bereitgestellten Einkaufskörbe oder –wagen, ergänzt durch eine gut sichtbare Beschilderung, die Einführung eines „Einbahnstraßensystems“ oder durch Markierungen auf dem Boden realisiert werden.

Wird der **Schwellenwert von 10 im jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt wieder überschritten**, gilt die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Ladengeschäften und Märkten erneut. Der Schwellenwert gilt als überschritten, wenn die 7-Tage-Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert liegt. Die verschärfende Maßnahme gilt dann ab dem übernächsten Tag.

### 2. **Hygienekonzept**

Wie bisher ist weiterhin ein **eigenes schriftliches Hygienekonzept** mit Einlassmanagement zu erstellen und umzusetzen. Im Hygienekonzept ist ein **verantwortlicher Ansprechpartner** vor Ort zu benennen, der für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung oder persönlicher Schutzausrüstungen verantwortlich ist.

Gern können Sie das **Muster eines Hygienekonzeptes** unter der E-Mail-Adresse [hvs-land@handel-sachsen.de](mailto:hvs-land@handel-sachsen.de) abfordern.

### 3. Testangebotspflicht nach Corona-ArbSchV

Gemäß § 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) hat der Arbeitgeber Beschäftigten, **soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung** arbeiten, mindestens **zweimal pro Kalenderwoche** kostenfrei einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 **anzubieten**. Diese Verpflichtung besteht laut der Corona-ArbSchV derzeit noch bis einschließlich zum **10. September 2021**.

Die **Nachweise** über die Beschaffung von Tests durch den Arbeitgeber oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten sind vom Arbeitgeber **bis 10. September 2021 aufzubewahren**.

### 4. Testpflicht für **Urlaubsrückkehrer und Arbeitnehmer vergleichbarer Dienst- und Arbeitsbefreiungen gemäß § 9 Abs. 1 a Sächsische Corona-Schutz-VO**

Ab dem **26.07.2021** müssen **Beschäftigte**, die

- **mindestens 5 Werktage** hintereinander
- aufgrund von **Urlaub** oder vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen
- **nicht gearbeitet** haben

dem Arbeitgeber **am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung** einen **tagesaktuellen Test vorlegen** oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test durchführen. Erfolgt die Arbeitsaufnahme nach dem Urlaub im Home-Office, gilt die Testpflicht für den ersten Tag, an dem die Arbeit im Betrieb oder an sonstigen Einsatzorten außerhalb der eigenen Häuslichkeit stattfindet.

**Ausnahme:** Die Testpflicht gilt nicht für **vollständig Geimpfte und Genesene** nach den bekannten Bestimmungen.

Auf Nachfrage teilte uns das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) folgendes mit:

„Die Testpflicht nach § 9 Absatz 1a SächsCoronaSchVO n.F. gilt nicht, wenn die Abwesenheit nicht auf Urlaub, sondern auf einer Abwesenheit durch Krankheit, Schichtarbeit, Home-Office, Dienstreisen etc. beruht. „Vergleichbare Dienst- und Arbeitsbefreiungen“ sind unter anderem der Abbau von Überstunden durch Freizeitausgleich.“

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) führt in seinen FAQ zur Testpflicht weiter wie folgt aus:

#### **Welche Tests werden verlangt?**

Entweder ein maximal 24 Stunden alter Negativtestnachweis oder eine »beaufsichtigte« Beschäftigtentestung per Selbsttest im Betrieb.

#### **Wann muss der Test erfolgen/vorliegen?**

Am ersten Arbeitstag in Präsenz im Betrieb oder bei Kunden muss der Testnachweis erbracht werden. Startet man nach dem Urlaub im Homeoffice, gilt die Testpflicht für den ersten Arbeitstag ohne Homeoffice.

#### **Welche Pflichten haben die Arbeitgeber?**

Arbeitgeber müssen die Testnachweise kontrollieren. Dies kann zentral oder z.B. durch Vorgesetzte etc. erfolgen. Entscheidend ist, dass die Betriebe den Behörden bei Überprüfungen ihr Kontrollsystem darstellen können. Wichtig: Bei der Festlegung

entsprechender Verfahren im Betrieb sind die Mitbestimmungsrechte der Betriebs- und Personalräte zu beachten!

Die Pflicht zur Bereitstellung der kostenlosen Selbsttests ergibt sich aus der Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes.

**Hinweis:**

Steigt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Inzidenz über 10 (bzw. über 35, 50, 100, 150) bzw. wird die o.g. Bettenanzahl auf der Normalstation bzw. Intensivstation erreicht, treten jeweils wiederum weitere Einschränkungen in Kraft. Bitte beachten Sie insofern unsere regelmäßigen Rundschreiben.

Stand: 19. Juli 2021